

30/ - Standes-, Rechts- und
Ordnungsamt

Eing. 16. März 2018

Abt.	1	2	3	4	StRA			
SG/SB	1	2	3	4	5	6	7	8
Scheck/Bar								€

Verwaltungsgericht Mainz
3. Kammer
Die Vorsitzende



Eingetragen PV

Verwaltungsgericht Mainz, Postfach 4106, 55031 Mainz

Stadtverwaltung
Postfach 38 20
55028 Mainz

Gegen Empfangsbekanntnis

Laut Empfangsbekanntnis

zugestellt am 16.3.18

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
3 K 1390/17.MZ

Durchwahl
8781

Datum
14. März 2018

Verwaltungsrechtsstreit

des Ortsbezirks Laubenheim ./ Stadt Mainz
wegen isolierter Antrag auf Prozesskostenhilfe Kommunalverfassungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 14. März 2018.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

(Zeimentz)
Justizbeschäftigte





VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Ortsbeirats Mainz-Laubenheim, vertreten durch den Ortsvorsteher
Gerhard Strotkötter, Longchamp Platz, 55130 Mainz,

- Kläger -

g e g e n

die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Postfach 3820,
55026 Mainz,

- Beklagte -

w e g e n isolierter Antrag auf Prozesskostenhilfe,
Kommunalverfassungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
14. März 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Michalak

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der isolierte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die gesetzlichen Grundlagen der gemäß § 166 VwGO geltenden §§ 114 ff. ZPO nicht erfüllt sind.

Gemäß § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zu dem Kreis der grundsätzlich Prozesskostenhilfeberechtigten zählt dabei gemäß § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO auch der antragstellende Ortsbeirat, da er – soweit er aus § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 des zwischen der früheren Gemeinde Laubenheim und der Stadt Mainz geschlossenen Auseinandersetzungsvertrags seine Zustimmungsberechtigung in Bezug auf Änderungen bei der Wasserversorgung ableitet – im Rahmen eines Kommunalverfassungsverfahrens beteiligten- und prozessfähig ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. November 1999 – 7 C 10881/99 –, NVwZ-RR 2000, 375 = juris Rn. 31 f.; Urteil der Kammer vom 21. Februar 2018 – 3 K 359/17.MZ – m.w.N.) und damit eine parteifähige Vereinigung im Inland darstellt. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Verfahren von Amts wegen eine Rubrumsberichtigung dahingehend erfolgt, dass der Ortsbeirat Mainz-Laubenheim als richtiger Antragsteller erfasst worden ist.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe kann indes nicht entsprochen werden, weil es bereits an der Voraussetzung mangelt, dass der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten einer Prozessführung für eine beabsichtigte Klage aufzubringen. Die fehlende Bedürftigkeit des Antragstellers im Sinne des Prozesskostenhilferechts folgt daraus, dass ihm im Rahmen eines beabsichtigten Kommunalverfassungsverfahrens ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin zustünde.

Aus dem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz, dass jede öffentlich-rechtliche Körperschaft die Ausgaben zu tragen hat, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ihre Organe ergeben – zu denen grundsätzlich auch die Kosten von Gerichtsverfahren gehören, die von den Organen im Rahmen ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben geführt werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 19. Mai 1987 – 7 A 90/86 –, AS 21, 206, 209) –, leitet sich ab, dass in Kommunalverfassungsstreitverfahren ein grundsätzlicher Kostenerstattungsanspruch des am Verfahren beteiligten (Gemeinde)Organs gegenüber der Gemeinde besteht, und zwar ungeachtet der nach den §§ 154 ff. VwGO vom Gericht zu treffenden Kostengrundentscheidung. Dieser Kostenerstattungsanspruch ist allgemein anerkannt, so dass letztlich offenblieben kann, ob er auf einer (direkten oder entsprechenden) Anwendung von § 18 Abs. 4 Satz 1 GemO beruht oder aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch abgeleitet wird. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei nicht nur die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung, sondern auch außergerichtliche Kosten, die z.B. für eine anwaltliche Beratung entstanden sind (vgl. OVG NW, Urteil vom 12. November 1991 – 15 A 1187/89 –, NVwZ-RR 1993, 266 = juris Rn. 53; Stamm in: Gabler/Höhlein u.a., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Band I, Stand: Juni 2017, § 28 GemO Anm. 4.6).

Das Entstehen eines Kostenerstattungsanspruchs im vorgenannten Sinne setzt indes voraus, dass die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens geboten war, also nicht mutwillig aus sachfremden Erwägungen in Gang gesetzt wurde (vgl. VGH BW, Urteil vom 2. August 2017 – 1 S 542/17 –, VBIBW 2018, 71 = juris Rn. 31, und Beschluss vom 17. September 1984 – 9 S 1076/84 –, NVwZ 1985, 284; SächsOVG, Beschluss vom 31. Juli 1996 – 3 S 274/96 –, NVwZ-RR 1997, 665; OVG Bremen, Beschluss vom 31. Mai 1990 – 1 B 18/90 –, NVwZ 1990, 1195 = juris Rn. 17). Der Kostenerstattungsanspruch im Kommunalverfassungsstreit trägt dem Umstand Rechnung, dass kommunalen Funktionsträgern Aufgaben und Kompetenzen zwar zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, jedoch nicht im eigenen Interesse, sondern ausschließlich im Interesse der Gemeinde zugewiesen sind. Auseinandersetzungen um deren Inhalt oder Umfang werden daher letztlich im Interesse der Gemeinde geführt, die jedoch nicht selbst Beteiligte eines Kommunalverfassungsstreits sein kann (vgl. VGH BW, Urteil vom 2. August 2017, a.a.O. = juris Rn. 31). Mithin kommt ein Kostenerstattungsanspruch nur in Betracht, wenn das klagende Gemeindeorgan mit

dem Verwaltungsstreitverfahren in seiner Eigenschaft als Amtswalter seine kommunalverfassungsrechtlich gewährleisteten Befugnisse verteidigt (vgl. Stamm in: Gabler/Höhlein u.a., a.a.O. § 28 GemO Anm 4.6). Hingegen scheidet ein Kostenerstattungsanspruch aus, wenn das gerichtliche Verfahren mutwillig angestrengt wurde. Mutwillig erhoben ist die Klage insbesondere dann, wenn eine verständige Partei, die die Kosten selbst tragen müsste, von einem Prozess absehen würde oder wenn an der Klärung zwar ein allgemeines Interesse besteht, die Frage aber im konkreten Sachzusammenhang ohne Bedeutung ist (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 5. Oktober 1981 – 3 R 87/80 –, NVwZ 1982, 140). Es kommt beim Merkmal der Mutwilligkeit also nicht maßgeblich auf die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Klage, sondern vielmehr auf die Frage an, ob die spätere Kostenerstattung dadurch gerechtfertigt ist, dass die Klageerhebung zumindest auch durch ein öffentliches Interesse an der Klärung der streitgegenständlichen Rechtsfrage motiviert ist. Dies setzt aber wiederum voraus, dass von der begehrten gerichtlichen Entscheidung ein maßgeblicher Beitrag zur Klärung dieser Rechtsfrage zu erwarten ist, so dass ein „vernünftiger Grund“ für die Klageerhebung vorlag (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 31. Mai 1990, a.a.O. = juris Rn. 17).

Gemessen an diesen Voraussetzungen kann dem Antragsteller jedenfalls insoweit ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Stadt Mainz zustehen, als er mit einer noch zu erhebenden Klage die Klärung der zwischen den Beteiligten umstrittenen Frage anstrebt, ob sich aus den Regelungen des Auseinandersetzungsvertrags zwischen der Gemeinde Laubenheim und Stadt Mainz ein Zustimmungsvorbehalt zu seinen Gunsten in Bezug auf Änderungen bei der Wasserversorgung des Ortsteils Mainz-Laubenheim ergibt. Diese Angelegenheit kann grundsätzlich Gegenstand eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens sein kann. Ob eine solche Klage im Hinblick auf die laufenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH und der Stadt Mainz – deren Ende derzeit nicht absehbar ist – zum jetzigen Zeitpunkt als vorbeugender Rechtsschutz mangels Rechtsschutzinteresse überhaupt zulässig wäre, kann letztlich offenbleiben, denn ihr könnte jedenfalls nicht von vornherein entgegengehalten werden, dass an der Klärung der vorgenannten streitentscheidenden Frage keine ausreichendes öffentliches Interesse bestünde. Allerdings dürfte die Erhebung einer Klage zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Abschlusses von Konzessionsverträgen zwi-

schen Kommunen und Wasserversorgern zu Lasten der Bürger – wie vom Antragsteller zuletzt ins Spiel gebracht – als mutwillig im Sinne der vorstehenden Ausführungen anzusehen sein. Insoweit werden organschaftliche Rechte des Antragstellers nicht berührt, die Gegenstand einer Überprüfung in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren sein könnten.

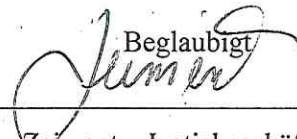
Kann der Antragsteller mithin die Erstattung der (notwendigen) Kosten eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens von der Stadt Mainz beanspruchen – was auch von dieser nicht grundsätzlich in Abrede gestellt wird –, fehlt es ihm bereits an den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Es kommt daher vorliegend nicht darauf an, ob eine noch zu erhebende Klage auch hinreichende Aussichten auf Erfolg hätte.

Der Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Michalak

Beglaubigt


Zeimentz, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle